

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 46 (1954)
Heft: 2

Artikel: Philipp Lotmar
Autor: Eichholzer, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftswesen mit vielen seinen Aspekten eine wahre *Geistesbewegung* der Arbeiterschaft darstellt und weit über eine nur weltliche Bindung hinausgeht, die allein nur eine *materielle* Besserstellung der Arbeiterwelt zum Auftrag hätte...»

Das ist nun aber wirklich — um mit Mauriac zu reden — der «springende Punkt»! Die Gewerkschaftsbewegung hat nicht allein materielle Ziele, sondern erfüllt in ihrem Kampf um die Menschwerdung des Arbeiters auch eine *moralische* und *geistige* Mission. Der Christ, der als Arbeiter das Schicksal der Arbeiterschaft teilt und seine gewerkschaftlichen Pflichten ebenso kennt wie seine religiösen, kann einfach nicht zugeben, daß diese *geistige* Mission der Gewerkschaft auch nur im mindesten seinem religiösen Glauben zum Schaden gereicht. Warum läßt man dann aber nicht die Gewerkschaftsbewegung ihre materielle, zeitliche, weltliche Mission *und* ihre geistige mit dem Maximum an Wirksamkeit und Kraft, in dem ihr streng gezogenen Rahmen erfüllen? Die Kirche hätte dabei nichts zu verlieren, wohl aber viel oder alles zu gewinnen! Das Experiment der Arbeiterpriester muß ihr gezeigt haben, daß sie in bezug auf die Lage der Arbeiterklasse viel, noch sehr viel zu lernen hat. Sie steht leider noch im Stadium des Tastens und Versuchens und der Mißerfolge. Ein Minimum von Vertrauen in die freie Gewerkschaftsbewegung, die der Kirche auf dem Gebiet des Glaubens alle wünschbaren Garantien bieten kann, würde ihr viel Zeitverlust ersparen, unter der Bedingung allerdings, daß auch sie das rationale und fruchtbare Prinzip «*Alles an seinem Ort*» annähme...

Jean Robert, Paris

Philipp Lotmar

Das Bundesgesetz über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und seine Allgemeinverbindlichkeit (AVE) ist im Entstehen begriffen. Ein wichtiges Ereignis im Bereiche der Entwicklung des schweizerischen Arbeitsrechts, denn nun soll endlich der Gesamtarbeitsvertrag vom Gesetzgeber diejenige Behandlung erfahren, die er schon lange seiner Bedeutung entsprechend verdient hätte. Es geziemt sich, hierbei all der Männer zu gedenken, die einst an der allmählichen Gestaltwerdung dieser heute das Arbeitsverhältnis beherrschenden Vertragsfigur mitgearbeitet hatten. Besonders zu nennen sind etwa Kassationsgerichtspräsident *Georg Sulzer*, der 1900 als erster Schweizer sich literarisch mit dem Gesamtarbeitsvertrag befaßt hat, Obergerichter *Otto Lang*, der einst am Schweizerischen Juristentag für diesen eingestanden ist, *Oskar Holer*, ehemals auf gewerblicher Seite wohl der beste Kenner des jungen Rechtsgebildes, *Roman Boos*, dessen Disser-

tation über den Gesamtarbeitsvertrag erstmals seherisch die Weiten und Zusammenhänge erfaßte, diese alle in Zürich, dann aber vor allem *Philipp Lotmar*, der Berner Professor. Von ihm soll hier des nähern die Rede sein.

Sein äußerer Lebenslauf ist sehr einfach gewesen: Geboren 1850 in Frankfurt a. M., Jurist, der die wissenschaftliche Laufbahn beschrift. Seit 1888 bis zu seinem 1922 erfolgten Ableben Professor für römisches Recht an der Berner Universität. Doch was hat das römische Recht mit dem Gesamtarbeitsvertrag zu tun? Unmittelbar recht wenig. Lotmar hat sich literarisch aber nicht nur in seinem engern Lehrgebiet, der Romanistik, betätigt. Er begann bald, insbesondere in Bern, das seine zweite Heimat wurde, an sozialen Fragen reges Interesse zu gewinnen. Wie war dies für einen Gelehrten des römischen Rechts möglich? Es ist aus dem den großen Juristen kennzeichnenden feinen Gefühl Lotmars für Recht und Unrecht, aus seinem natürlichen Einstehen für den Schwachen zu erklären. Er war übrigens bereits in Deutschland noch zur Zeit des Sozialistengesetzes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei geworden, ein Schritt für einen Universitätsdozenten, zu dem es damals Mut brauchte. Politisch ist er meines Wissens jedoch nie hervorgetreten.

In seiner Berner Zeit trat Lotmar bald mit Vorträgen an die Öffentlichkeit, welche die Größe seines Blickfeldes erwiesen. Wie ein die Grundgedanken zurechtlegender Uebergang zu seiner künftigen Tätigkeit im sozialen Recht wirkte insbesondere ein Vortrag «Die Gerechtigkeit» (erschieden 1893) und ein solcher über den «Unmoralischen Vertrag» (1896).

Nach solchen aus Vorträgen herausgewachsenen Publikationen, die die Gebiete des Rechts, speziell des Arbeitsrechts, vorerst nur streiften, folgte nun 1900 der große Wurf, der Lotmar mit einmal in das Zentrum des Arbeitsrechts und vor allem des Ringens um Klarheit über den kollektiven Arbeitsvertrag stellte. Das war sein Aufsatz «Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern» im «Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik», Bd. 15. Hier ließ Lotmar als erster den Tarifverträgen (so werden noch heute in Deutschland die Gesamtarbeitsverträge genannt) eine wissenschaftlich-juristische Behandlung angedeihen, hier legte er ein für allemal den Grund für die rechtliche Ausgestaltung dieser bisher von der Jurisprudenz vernachlässigt gewesenen Erscheinung. Es war, wie wenn jene Abhandlung bei Lotmar die Schleusen geöffnet hätte: Von nun an sollte seine ganze neben der akademischen Lehrtätigkeit einhergehende literarisch-juristische Produktion dem Arbeitsrecht gewidmet sein.

1902 und 1908 erschienen die beiden gewichtigen Bände von Lotmars größtem Werk: «Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches». Damit hat er sich für lange hinaus in das Zentrum der damals noch in den Anfängen begriffenen Arbeitsrechts-

wissenschaft gestellt. Noch heute sind die zwei Bände für die Behandlung des Dienstvertrages ein Standardwerk. Man staunt immer wieder ob der Ueberfülle an Stoff, der durch dieses 1900 großformatige Seiten umfassende echte Gelehrtenwerk geboten wird. Es ist, obwohl in Bern entstanden, durchaus auf dem deutschen Recht aufgebaut, wie denn Lotmar überhaupt seine Veröffentlichungen im Arbeitsrecht – die sich von nun an in Zeitschriftenaufsätzen, besonders aber auch in Rechtsgutachten äußerten – in erster Linie in Deutschland herausgab. Das hindert nicht, daß der «Arbeitsvertrag» doch auch für die Fortentwicklung des schweizerischen Dienstvertragsrechts – es war gerade damals in Revision begriffen – in manchen Punkten klärend wirkte, dies, obwohl Lotmar unter «Arbeitsvertrag» alle Verträge auf Leistung von Arbeit zusammenfaßte und daher für ihn der Dienstvertrag nur einer von vielen derartigen Verträgen, allerdings der Haupttypus, war. Insbesondere traf diese klärende Wirkung, und darauf sei hier Gewicht gelegt, für seine Darlegungen über den Tarifvertrag zu. Gleichzeitig mit der Herausgabe des ersten Bandes seines «Arbeitsvertrags» hatte übrigens Lotmar auch das Referat für den Schweizerischen Juristentag, der 1902 in Sarnen stattfand, übernommen. «Der Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Civilrecht» hieß sein im Druck erschienenenes Referat. Es zeugt für den Weitblick des Schweizerischen Juristenvereins, aber auch für das Einfühlungsvermögen Lotmars in schweizerische Verhältnisse, daß er als Referent für dieses Thema herangezogen wurde. Er hat an den Revisionsarbeiten an dem den Dienstvertrag betreffenden Teil des Obligationenrechts dann im Auftrag der Arbeiterschaft durch ein Gutachten und durch Gesetzesformulierungen weiterhin Anteil genommen.

Was ist von Lotmars Mühen auf arbeitsrechtlichem Gebiet und insbesondere auf demjenigen des Gesamtarbeitsvertrages heute noch von Bedeutung? Dies im einzelnen festzustellen, würde eine juristische Abhandlung füllen. Hier sei nur hervorgehoben, daß er sich durch seinen «Arbeitsvertrag» ein für allemal als einer der Pioniere, die an den Anfängen der modernen wissenschaftlich gehaltenen Arbeitsrechtslehre standen, erwiesen hat. Im Werden und der Profilierung der Rechtsfigur des Gesamtarbeitsvertrages hat er ebensolche Schrittmacherdienste geleistet, um derentwillen sein Name für immer mit der Geschichte dieser Verträge verbunden sein wird. Er war es, der zuerst die Grundprobleme aus dem Gesamtarbeitsvertragsrecht herausgestellt hat. Mögen die Lösungen, die dann getroffen wurden, und die Rechtanschauungen, die heute maßgeblich sind, zum Teil auch andere sein, als wie sie Lotmar sah, so mindert dies seine Verdienste keineswegs. Diese bestehen übrigens – und es ist heute nicht unnötig, das festzustellen – auch in der klaren und plastischen Darstellungsweise, deren sich Lotmar stets bediente. Es sei hier beigefügt, daß Lotmar sich schon 1908 in der «Deutschen Juristen-Zeitung» zur

Frage, ob sich die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages empfehle, in einer Weise äußerte, von deren Grundgedanken – Beschränkung einer solchen an sich begrüßten Regelung auf das nötigste, freie Bahn für die autonome Tätigkeit der Vertragschließenden und ihrer Verbände – durchaus auch der heute vorliegende schweizerische Gesetzesentwurf beseelt ist.

Gerade so wichtig wie das alles war aber dann der Umstand, daß Lotmar seine am römischen Recht geschulten Kräfte und den Reichtum seiner Persönlichkeit überhaupt dem Arbeitsrecht widmete. Er hat diesem zu seinen Lebzeiten erst neu aufkeimenden Rechtsgebiet Würde und Ansehen verliehen. Vielleicht am treffendsten kommt sein arbeitsrechtliches Credo in einem Aufsatz über «Die Idee eines einheitlichen Arbeitsrechts» (erschieden in «Gewerbe- und Kaufmannsgericht», Bd. 18) zum Ausdruck (hier war es übrigens auch, wo Lotmar einmal die Brücke zwischen seinem angestammten Forschungsgebiet, dem römischen Recht und dem modernen Sozialrecht schlug und das erstere zur Stützung seiner Thesen besonders erwähnte). Er bemerkt da, die Aussicht auf Verwirklichung einer solchen Einheitlichkeit hänge davon ab, ob dieses Ziel der Geschichte angepaßt sei. Entspreche die Vereinheitlichung nicht der ökonomischen Entwicklung, so könne auch die Bemühung um die Einheit nicht auf dauernden Erfolg rechnen. Und der ganze Lotmar zeigt sich, wenn er weiter erklärt, auch die Verbreitung und Vertiefung der Erkenntnis des Arbeitsrechts könne in gewissen Grenzen ein wirksames Surrogat jener Einheitlichkeit bilden. Die wissenschaftliche Einkehr hebt er hervor, und er schließt mit der Feststellung, dem Wert der Idee des einheitlichen Arbeitsrechts tue kein Eintrag, wer ihrer Grenzen gedenke und daran erinnere, daß die Pfleger des Arbeitsrechts auf die Verwirklichung jener Idee nicht zu warten brauchen, sondern schon heute in deren Sinn tätig sein können.

Ed. Eichholzer

Nochmals: Zurückdrängung der Genußgifte zur Sicherung der Leistungsfähigkeit

In Heft 11 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» 1953 (S. 340 ff.) warnt Herr Dr. Herbert Schmidt-Lamberg in sehr lesenswerter Weise vor den Genußmittelgiften Alkohol und Nikotin; auch der Bohnenkaffee wirke nachteilig, wenn man mit ihm unangenehme Folgen von Alkohol und Nikotin abwehren wolle. Für die Vertrauensleute der Gewerkschaften, denen der Kampf für die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der Arbeiterschaft obliegt, dürften – als *schweizerische* Gegenstücke zu dem «handfesten» Beispiel aus Bayern über die